

## Mehrsprachigkeit in Grundschulen und weiterführenden/berufsbildenden Schulen

Der neue **Erlass zur „Schulischen Förderung von Mehrsprachigkeit“** regelt das Angebot von Erstsprachenunterricht an niedersächsischen Schulen. Mehrsprachigkeit ist ein großer Vorteil für die persönliche Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe. Der Erlass erkennt das an.

**Wer die Erstsprache gut beherrscht, lernt auch besser Deutsch!**

Durch den **Erstsprachenunterricht (ESU)** sollen die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder in der jeweiligen Sprache in Wort und Schrift ausgebaut, erhalten und erweitert werden. Die Teilnahme am **Erstsprachenunterricht ist freiwillig**. Die Eltern sollten mit der Schule sprechen und ihr Kind anmelden, wenn es am Erstsprachenunterricht teilnehmen soll.

### Das müssen Eltern dazu wissen:

- Der Erstsprachenunterricht kann für eine Gruppe von **mindestens acht Schüler\*innen** (Grundschule) gleicher Sprache eingerichtet werden. An der weiterführenden bzw. an der berufsbildende Schule müssen es **mindestens 18 Schüler\*innen** sein. Der Erstsprachenunterricht kann auch jahrgangs- und schulübergreifend angeboten werden, um die Mindestanzahl von Schüler\*innen zu erreichen.
- **Die Schulen informieren** über das Angebot und die Möglichkeit der Einrichtung von Erstsprachenunterricht, wenn das Kind an der Schule aufgenommen wird.
- **Die Schule bietet Erstsprachenunterricht** in der entsprechenden Sprache an. Dann melden die Eltern ihr Kind mit einem **Anmeldebogen** dafür an.
- **Die Schule bietet (bisher) keinen Erstsprachenunterricht an:** Die Eltern werden selbst aktiv. Sie suchen andere interessierte Eltern und erstellen eine Liste mit mindestens 8 Kindern, die teilnehmen sollen (Grundschule). Diese Liste geben sie der Schule und die Schule beantragt den Erstsprachenunterricht bei dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB).
- In der **Grundschule** kann die Teilnahme am Erstsprachenunterricht im Zeugnis erwähnt oder benotet werden – je nach Klassenstufe.
- In **weiterführenden und berufsbildenden Schulen** kann der Erstsprachenunterricht als Wahlfach und/oder Arbeitsgemeinschaft belegt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
- Wenn es Probleme bei der Einrichtung vom Erstsprachenunterricht gibt, können Eltern sich direkt an das jeweilige RLSB wenden.



## Weiterführende Links

### Allgemeine Informationen und mehrsprachige Anmeldebögen

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/sib/mehrsprachigkeit-interkulturalitaet/erstsprachenunterricht>



### Erlass Mehrsprachigkeit

[https://men-nds.de/wp-content/uploads/2025/05/SVBI\\_12\\_24\\_RdErl.-Mehrsprachigkeit.pdf](https://men-nds.de/wp-content/uploads/2025/05/SVBI_12_24_RdErl.-Mehrsprachigkeit.pdf)



### Regionale Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) — Sprachbildungszentren

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/beratung-unterstuetzung/onlineportal-bu/sprachbildungszentren>

